



SCESp 008

S SCHWEIZERISCHER ZERTIFIZIERUNGDIENST
CE SERVICE SUISSE DE CERTIFICATION
S SERVIZIO SVIZZERO DI CERTIFICAZIONE
SWISS CERTIFICATION SERVICE



suvapro

CERTIFICATION



Arbeitsgebiet: Grundlagen

Beispiele für EG-Konformitätserklärungen für Maschinen, unvollständige Maschinen und Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)

Akkreditierte Zertifizierungsstelle SCESp 008
Europäisch notifiziert, Kenn-Nr. 1246

Bestell-Nr. CE08-17.d
Ausgabedatum 11.02.2008

Suva
Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
Bereich Technik
Akkreditierte Zertifizierungsstelle SCESp 008
Europäisch notifiziert, Kenn-Nr. 1246
Postfach 4358
CH-6002 Luzern
Schweiz
Telefon +41 (0) 41 419 61 31
Telefax +41 (0) 41 419 58 70
<http://www.suva.ch/certification>

**Beispiele
für EG-Konformitätserklärungen für Maschinen,
unvollständige Maschinen
und Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)**

Verfasser : Peter Kocher
Ausgabedatum : 11.02.2008
Bestell-Nr. : **CE08-17.d**

Inhalt

	Seite
1 Allgemeine Bemerkungen	3
2 Bedeutung der einzelnen Einträge	4
3 Beispiel: EG-Konformitätserklärung für eine Maschine (gemäss Anhang II 1. A. der EG-Richtlinie 2006/42/EG) Konformitätsbewertungsverfahren: EG-Baumusterprüfung	6
4 Beispiel: EG-Konformitätserklärung für eine Maschine (gemäss Anhang II 1. A. der EG-Richtlinie 2006/42/EG) Konformitätsbewertungsverfahren: Umfassende Qualitätssicherung	7
5 Beispiel: Einbauerklärung für eine unvollständige Maschine (gemäss Anhang II 1. B. der EG-Richtlinie 2006/42/EG).....	8
6 Beispiel: EG-Konformitätserklärung für eine PSA (gemäss Anhang VI der EG-Richtlinie 89/686/EWG)	9

1 Allgemeine Bemerkungen

Das schweizerische Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG) fordert für das Anpreisen und Inverkehrbringen von Maschinen und Persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) den Nachweis, dass sie mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen übereinstimmen (Konformität). Zu diesem Nachweis gehört unter anderem eine Konformitätserklärung des Herstellers oder seines in der Schweiz niedergelassenen Vertreters.

Die Mindestanforderungen an den Inhalt von Konformitätserklärungen für Maschinen und die Mindestanforderungen an den Inhalt von Einbauerklärungen für unvollständige Maschinen sind in der EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, Anhang II enthalten.

Für Persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) können die Mindestanforderungen an den Inhalt der Konformitätserklärungen der EG-PSA-Richtlinie 89/686/EWG, Anhang VI, entnommen werden.

Im vorliegenden Dokument finden Sie Beispiele für Konformitätserklärungen, welche die genannten Mindestanforderungen erfüllen.

Die Bedeutung der einzelnen Einträge wird im folgenden Kapitel erklärt.

Wer eine Konformitätserklärung ausstellt, muss sich darüber im Klaren sein, dass dies ein rechtlich verbindliches Dokument ist. Die Angaben müssen daher der Wahrheit entsprechen.

2 Bedeutung der einzelnen Einträge

- ① Meistens handelt es sich um eine „EG-Konformitätserklärung“. Eine „Einbauerklärung“ nach Anhang II 1. B. der EG-Maschinenrichtlinie darf jedoch nicht „EG-Konformitätserklärung“ genannt werden, da nicht die Übereinstimmung (Konformität) mit **allen** grundlegenden Anforderungen erklärt wird.
- ② Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten.
- ③ Beschreibung und Identifizierung des Produkts, einschliesslich allgemeiner Bezeichnung, Funktion, Modell, Typ, Seriennummer und Handelsbezeichnung. Die Angabe von Typenbezeichnung und Seriennummer gewährleistet eine einwandfreie Rückverfolgbarkeit. Bei grossen Maschinen wird im Allgemeinen eine Konformitätserklärung pro Maschine ausgestellt. Bei Serienprodukten kann pro Los eine Konformitätserklärung ausgestellt werden.
- ④ Bei EG-Konformitätserklärungen:
 - Ausdrückliche Erklärung, dass die Maschine (oder PSA) allen grundlegenden Anforderungen der Maschinenrichtlinie (oder PSA-Richtlinie) entspricht.
 - Gegebenenfalls Erklärung, dass die Maschine (oder PSA) den grundlegenden Anforderungen weiterer EG-Richtlinien entspricht.
 - Anzugeben sind die Referenzen der Richtlinien laut Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union.
- ⑤ Bei Einbauerklärungen:
 - Eine Erklärung, welche grundlegenden Anforderungen der Maschinenrichtlinie zur Anwendung kommen und eingehalten werden.
 - Gegebenenfalls Erklärung, dass die Maschine den grundlegenden Anforderungen weiterer EG-Richtlinien entspricht. Anzugeben sind die Referenzen der Richtlinien laut Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union.
 - Eine Erklärung, dass die speziellen technischen Unterlagen gemäss Anhang VII Teil B erstellt wurden und ein Hinweis darauf, dass diese speziellen technischen Unterlagen auf begründetes Verlangen staatlichen Stellen zu übermitteln sind.
 - Hinweis, dass die unvollständige Maschine erst dann in Betrieb genommen werden darf, wenn festgestellt wurde, dass die Maschine, in die die unvollständige Maschine eingebaut werden soll, den grundlegenden Anforderungen der Maschinenrichtlinie entspricht.
- ⑥ Name und Anschrift der Person, die bevollmächtigt ist, die (speziellen) technischen Unterlagen zusammenzustellen.

- ⑦ Falls eines der Konformitätsbewertungsverfahren „Baumusterprüfung“ oder „Umfassende Qualitätssicherung“ durchgeführt wurde:
Name, Anschrift und Kennnummer der benannten Stelle, die das entsprechende Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt hat sowie die Nummer der Baumusterprüfbescheinigung.
- ⑧ Falls zutreffend, die Bezeichnungen der angewendeten harmonisierten Normen, die im Amtsblatt der Europäischen Union mit Hinweis auf die Vermutungswirkung gelistet sind.
- ⑨ Falls zutreffend, die Bezeichnungen der angewandten sonstigen technischen Normen und Spezifikationen.
- ⑩ Ort und Datum der Erklärung, Angaben zur Person, die zur Ausstellung dieser Erklärung im Namen des Herstellers oder seines Bevollmächtigten berechtigt ist, sowie Unterschrift dieser Person.

3 Beispiel: EG-Konformitätserklärung für eine Maschine
(gemäss Anhang II 1. A. der EG-Richtlinie 2006/42/EG)
Konformitätsbewertungsverfahren: EG-Baumusterprüfung

①

EG-Konformitätserklärung

②

Wir,
Safepress AG
Rösslimattstrasse 39
CH-6002 Luzern

③

erklären hiermit, dass das Produkt
Typ
Seriennummer
Hydraulische Metallpresse
MP 2000
123'456

④

allen grundlegenden
Anforderungen der
nebenstehenden Richtlinien
entspricht:
2006/42/EG (EG-Maschinenrichtlinie)
2004/108/EG (EG-EMV-Richtlinie)
jeweils mit deren Änderungen

⑥

Bevollmächtigte Person für das
Zusammenstellen der technischen
Unterlagen gemäss Anhang VII A
der Richtlinie 2006/42/EG:
Hans Muster
Safepress AG
Rösslimattstrasse 39
CH-6002 Luzern

⑦

Konformitätsbewertungsstelle für
die Durchführung der
Baumusterprüfung:
Suva
Bereich Technik
Zertifizierungsstelle SCESp 008
Europäisch notifiziert, Kenn-Nr. 1246
Postfach 4358
CH-6002 Luzern

Baumusterprüfbescheinigung Nr.: **E xxxx**

⑧

Angewendete harmonisierte
Normen:
EN ISO 12100-1, EN ISO 12100-2, EN 693, EN 60204-1

⑨

Angewendete sonstige technische
Normen und Spezifikationen:
SN 411122

⑩

Luzern, 29.12.2009



Thomas Tech, Entwicklungsleiter

**4 Beispiel: EG-Konformitätserklärung für eine Maschine
(gemäß Anhang II 1. A. der EG-Richtlinie 2006/42/EG)**
Konformitätsbewertungsverfahren: Umfassende Qualitätssicherung

①

EG-Konformitätserklärung

②

Wir, **Safepress AG**
Rösslimattstrasse 39
CH-6002 Luzern

③

erklären hiermit, dass das Produkt
Typ **Hydraulische Metallpresse**
Seriennummer **MP 2000**
123'456

④

allen grundlegenden
Anforderungen der
nebenstehenden Richtlinien
entspricht:

2006/42/EG (EG-Maschinenrichtlinie)
2004/108/EG (EG-EMV-Richtlinie)
jeweils mit deren Änderungen

⑥

Bevollmächtigte Person für das
Zusammenstellen der technischen
Unterlagen gemäss Anhang VII A
der Richtlinie 2006/42/EG:

Hans Muster
Safepress AG
Rösslimattstrasse 39
CH-6002 Luzern

⑦

Konformitätsbewertungsstelle für
die Genehmigung der
umfassenden Qualitätssicherung:

Suva
Bereich Technik
Zertifizierungsstelle SCESp 008
Europäisch notifiziert, Kenn-Nr. 1246
Postfach 4358
CH-6002 Luzern

Bescheinigung Nr.: **E xxxx**

⑧

Angewendete harmonisierte
Normen:

EN ISO 12100-1, EN ISO 12100-2, EN 693, EN 60204-1

⑨

Angewendete sonstige technische
Normen und Spezifikationen:

SN 411122

⑩

Luzern, 29.12.2009



Thomas Tech, Entwicklungsleiter

5 Beispiel: Erklärung für den Einbau einer unvollständigen Maschine
(gemäss Anhang II 1. B. der EG-Richtlinie 2006/42/EG)

①

Einbauerklärung

②

Wir,

Safesaw AG
Rösslimattstrasse 39
CH-6002 Luzern

③

erklären hiermit, dass das Produkt
Typ
Seriennummer

Vorschubapparat
VSA 2000
142'857

⑤

folgenden grundlegenden
Anforderungen der Richtlinie
2006/42/EG entspricht:

Anhang I: 1.2, 1.5, 1.8

und allen grundlegenden
Anforderungen der
nebenstehenden Richtlinien
entspricht:

2004/108/EG (EG-EMV-Richtlinie)
jeweils mit deren Änderungen

Die speziellen technischen Unterlagen gemäss Anhang VII B der Richtlinie 2006/42/EG wurden erstellt. Sie sind einzelstaatlichen Stellen auf begründetes Verlangen zu übermitteln.

Die unvollständige Maschine darf erst in Betrieb genommen werden, wenn festgestellt wurde, dass die Maschine, in die die unvollständige Maschine eingebaut wurde, den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 2006/42/EG entspricht.

⑥

Bevollmächtigte Person für das
Zusammenstellen der speziellen
technischen Unterlagen gemäss
Anhang VII B der Richtlinie
2006/42/EG:

Hans Muster
Safesaw AG
Rösslimattstrasse 39
CH-6002 Luzern

⑩

Luzern, 29.12.2009



Thomas Tech, Entwicklungsleiter

**6 Beispiel: EG-Konformitätserklärung für eine PSA
(gemäß Anhang VI der EG-Richtlinie 89/686/EWG)**

①

EG-Konformitätserklärung

②

Wir, **Fallnix AG**
Rösslimattstrasse 39
CH-6002 Luzern

③

erklären hiermit, dass das Produkt
Typ **Laufwerk Fix-wie-Nix**
Seriennummer **Meysi 2000**
17501 - 20000

④

allen grundlegenden
Anforderungen der
nebenstehenden Richtlinie
entspricht: **89/686/EWG (EG-PSA-Richtlinie)**
und deren Änderungen

⑦

Konformitätsbewertungsstelle: **Suva**
Bereich Technik
Zertifizierungsstelle SCESp 008
Europäisch notifiziert, Kenn-Nr. 1246
Postfach 4358
CH-6002 Luzern

Baumusterprüfbescheinigung Nr.: **E xxxx**

Das oben erwähnte Produkt entspricht dem Baumuster, für das die genannte
Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt wurde.

⑧

Angewendete harmonisierte
Normen: **EN 341**
EN 353-2

⑨

Angewendete sonstige technische
Normen und Spezifikationen: **Keine**

⑩

Luzern, 30.06.2008

Marc Meysi

Marc Meysi, Entwicklungsleiter